

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Birenbach
Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 27, 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 13.07.1998 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1
Kostenersatzfreie Leistungen**

Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes

- a) für Hilfeleistung bei Bränden
- b) für Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, soweit sie durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind
- c) für technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

**§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Folgende Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birenbach sind kostenersatzpflichtig :

- a) alle Leistungen außerhalb des Gemeindegebiets
- b) Leistungen zur Gefahrenabwehr, wenn der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- c) die Gefahrenabwehr, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Lagerung oder der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnungen Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist
- d) sonstige Leistungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich waren
- e) den Sicherheitswachdienst (in Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen usw.)
- f) die unbefugte (mutwillige) Alarmierung der Feuerwehr
- g) Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.

(3) Auf die Erhebung des Kostenersatzes kann verzichtet werden, wenn dies für den Ersatzpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 3 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet,
- a) der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat
 - b) dessen Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat
 - c) in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 - e) der Betreiber in den Fällen des § 2 Abs. 1 c)
 - f) der Veranstalter in den Fällen des § 2 Abs. 1 e)
 - g) der Betreiber einer Brandmeldeanlage § 2 Abs. 1 g)
 - h) der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen und Fahrzeuge gemäß den Sätzen des beiliegenden Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrmagazin.
- (3) Die Leistungsdauer wird auf halbe bzw. volle Stunden aufgerundet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus :
- a) den Personalkosten
 - b) der Fahrzeugkosten
 - c) den Auslagen für Verbrauchsmaterial; für die Vorhaltung des Materials wird ein pauschaler Aufschlag von 10 vH. der Wiederbeschaffungskosten berechnet
 - d) den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur beschädigter bzw. die Wiederbeschaffung von zerstörter Ausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig und zweifelsfrei einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kostenverzeichnis zur FwKES

Für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Birenbach werden folgende Kostenersatzungssätze berechnet :

1) Personalkosten

Je Feuerwehrangehöriger und Stunde 75,00 DM

2) Fahrzeugkosten

je Fahrzeug und Stunde einschließlich der zur Fahrzeugnormausstattung gehörenden Geräte

TLF 16/ 24	Tanklöschfahrzeug	250,00 DM
LF 8	Löschgruppenfahrzeug	200,00 DM
MTW	Mannschaftstransportwagen	80,00 DM
Öl-Anh.	Ölwehranhänger	40,00 DM

3) Sicherheitswachdienst

Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde 18,00 DM

Birenbach, den 23.07.1998

gez. Kurz
Bürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birenbach, den 23.07.1998

gez. Kurz
Bürgermeister